



Federführung: Beauftragte für Menschen mit Behinderungen

Beteiligte(r): Fachbereich Jugend und Soziales

Auskunft erteilt: Frau Björklund

Telefon: 02521 29-106

Vorlage

2016/0034

öffentlich

Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

Erstellung eines kommunalen Handlungskonzeptes

Beratungsfolge:

Ausschuss für Inklusion, Frauen, Soziales, Wohnen und Ehrenamt

01.03.2016 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Verwaltung wird beauftragt, ein kommunales Handlungskonzept zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention für die Stadt Beckum zu erstellen.

Kosten/Folgekosten

Die entstehenden Sach- und Personalkosten sind dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Erstellung eines Inklusionsplanes soll auf der Grundlage der UN-Behindertenrechtskonvention vom 26. März 2009 erfolgen.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention hat auch in Deutschland ein Paradigmenwechsel eingesetzt. Der Weg geht weg von dem Fürsorgegedanken hin zur umfassenden Teilhabe von Menschen mit Behinderung in allen Bereichen des Lebens.

Hier bringt die UN-Behindertenrechtskonvention auch einen Wandel in die Definition von Behinderung. Sie verzichtet auf eine Zuschreibung der Behinderung einer Person und stellt vielmehr heraus, dass eine Behinderung immer als seine Wechselwirkung zwischen Men-

schen mit Beeinträchtigungen und den einstellungs- und umweltbedingten Barrieren zu verstehen ist.

Daraus folgt für die lokale Ebene ein Bedeutungszuwachs für die Entstehung und Überwindung von Behinderungen als eine Beeinträchtigung der Teilhabe. Veränderungen ergeben sich für die Anforderungen einer kommunalen Planung. Die Entwicklung eines inklusiven Gemeinwesens ist daraus erwachsen.

Eine Inklusionsplanung nimmt alle Menschen mit ins Boot und beschränkt sich nicht auf eine Personengruppe.

Die Konvention konkretisiert die universellen Menschenrechte aus der Perspektive der Menschen mit Beeinträchtigungen mit dem Ziel, dass alle Menschen in allen Lebensbereichen selbst bestimmt und gleichberechtigt zusammenleben.

Die Bundesregierung und auch die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen haben einen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention vorgelegt. Besonders der Aktionsplan der Landesregierung nimmt den Ansatz der Entwicklung eines inklusiven Gemeinwesens in den Fokus. Er empfiehlt Kommunen einen „Planungsansatz, der das Gemeinwesen insgesamt in den Blick nimmt und Sozialräume unter inklusiven Gesichtspunkten weiterentwickelt. Auf dem Weg zu einem „inklusive Gemeinwesen“ steht dabei nicht allein das sozialrechtlich normierte „Leistungsgeschehen“, sondern auch das lokale „Gesamtgeschehen“ im Mittelpunkt“. Konkret beschriebene Handlungsfelder und Maßnahmen des Landesplanes wie selbstbestimmte Lebensführung, Interessenvertretung, Barrierefreiheit, Arbeit, Bildung, Gesundheit und so weiter, können nur wirksam werden, wenn sie auf kommunaler Ebene aufgegriffen und in eigener Verantwortung gestaltet werden.

Die auf kommunaler Ebene initiierten Prozesse einer örtlichen Teilhabeplanung können als aktive Sozialraumgestaltung beitragen, ein inklusives Gemeinwesen zu entwickeln und zu gestalten.

„Als Querschnittsaufgabe ist örtliche Teilhabeplanung dabei als integraler Bestandteil kommunaler Sozialplanung zu verankern. Neben der Planung von Fragen der Behindertenhilfe findet daher eine Verknüpfung mit anderen örtlichen und überörtlichen Fachplanungen statt. Im Sinne des „disability mainstreaming“ (Gleichstellung von Menschen mit Behinderung als Querschnittsaufgabe) sind Belange von Menschen mit Behinderungen bei allen örtlichen Entscheidungsprozessen zu berücksichtigen.

Bereits in der Sitzung am 12. Dezember 2012 wurde im damaligen Ausschuss für Frauen, Soziales, Ehrenamt und Menschen mit Behinderungen der Antrag des Vereins fuer-ein-ander e. V. – mit dem damaligen Arbeitstitel „Beckum eine inklusive Stadt“ – diskutiert (siehe Vorlage 2012/0219 – Anregung zur Entwicklung einer Strategie "Beckum – eine inklusive Stadt" des Vereins "fuer-ein-ander" e. V.). Seinerzeit wurde beschlossen, die Arbeitsgruppe „Integration von Menschen mit Behinderung“, heute „Arbeitskreis Begegnung“, zu beauftragen, sich mit der Entwicklung einer Inklusionsstrategie zu beschäftigen.

Der Beschluss lautete wie folgt:

„Der Anregung zur Entwicklung einer Strategie „Beckum – eine inklusive Stadt“ des Vereins „fuer-ein-ander“ e. V. wird gefolgt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Anregung in die Arbeitsgruppe „Integration von Menschen mit Behinderungen“ einzubringen, die die Grundlagen einer kommunalen Inklusionsstrategie erarbeitet.“

Der Arbeitskreis Begegnung hat sich erstmals in der Sitzung vom 16. Juni 2015 mit der Aufgabenstellung beschäftigt.

Als Arbeitsergebnis wurde seinerzeit festgehalten, dass ein kommunaler Inklusionsplan erstellt werden soll. Die Einbeziehung der Verwaltung als Zielgruppe und Ideengeber wurde kurz angerissen und die Arbeitsgruppe verständigte sich darauf, sich am Inklusionsplan des Kreises Warendorf zu orientieren und im Besonderen die bereits namentlich festgehaltenen Maßnahmen zu übernehmen. Es gilt die Maßnahmen aufzunehmen, die Zuständigkeiten zu prüfen, eine Bestandaufnahme zu machen und daraus Ideen zu entwickeln. Des Weiteren müssen die Maßnahmen auf Vollständigkeit geprüft und den individuellen Verhältnissen Beckums angepasst werden.

Der Rastervorschlag sollte wie folgt gestaltet sein:

	A	B	C	D	E	F	G	
Nr.	Maßnahmen	Verwaltungs- zuständigkeit	externe Zuständigkeiten	Kooperations- partner	Kosten für die Verwaltung	Stand der Umsetzung		

Vorbehaltlich der Ressourcen der Arbeitsgruppe und des Grundsatzes „miteinander und nicht übereinander reden“ soll die Einbeziehung von Experten in eigener Sache sowie Fachleuten zur Erarbeitung von Maßnahmen möglich sein.

Anlage(n):

ohne